



## **Bekanntmachung** über den Satzungsbeschluss der Änderung des Bebauungsplanes „GI Kringell“ mittels Deckblatt Nr. 08

- I. Der Marktgemeinderat Hutthurm hat am 19.01.2023 die Änderung des Bebauungsplanes „GI Kringell“ mittels Deckblatt Nr. 08 als Satzung beschlossen. Dieser Plan bedurfte einer Genehmigung. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens beantragte der Markt Hutthurm mit Schreiben vom 01.02.2023 die Genehmigung des Bebauungsplandeckblattes in der Fassung vom 20.01.2023, da der Flächennutzungsplan erst später geändert werden soll.

*Auslöser war das Grundstück Flurnummer 206/1 Gemarkung Leoprechting (Kringeller Straße). Auf dem Gebiet ist ein Gewerbebau mit Fitnessstudio und Gastronomiebetrieb geplant.*

- II. Der Plan in der Fassung vom 20.01.2023 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Hutthurm, Zimmer Nr. 4, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
- III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

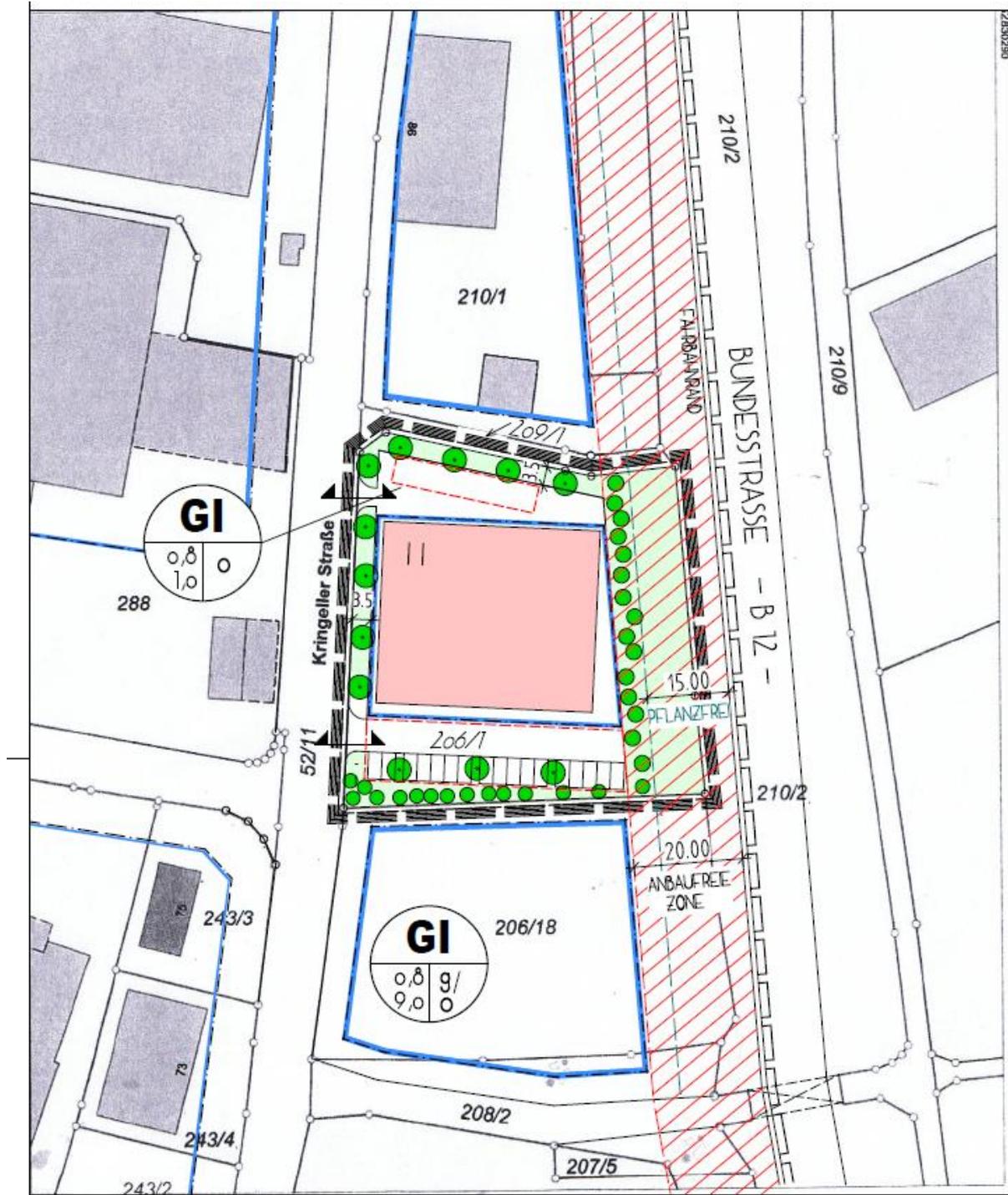
Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die amtliche Bekanntmachung am 31.05.2023 durch Anschlag an der Amtstafel erfolgte.



Hutthurm, den 31.05.2023

Max Rosenberger  
1. Bürgermeister

an der Amtstafel angeheftet:

31.05.2023

von der Amtstafel abgenommen:

Die Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage des Marktes Hutthurm unter „Rathaus Online“ -> „aktuelle Bauleitplanung“ einsehbar!